



Merkblatt zur Verhandlung, Abmarkung und Vermessung der neuen Katastergrenzen für die bebauten Flurstücke im Verfahrensgebiet (Ortslagenvermessung)

Mit diesem Merkblatt sollen Ihnen Hinweise für die bevorstehenden örtlichen Arbeiten gegeben und im Vorfeld auftretende Fragen beantwortet werden.

Die künftige Gestaltung Ihres Grundbesitzes ist Gegenstand dieser Ortslagenverhandlung und -vermessung.

Die Anhörung der Teilnehmer über deren Wünsche für die Abfindung ist im § 57 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) geregelt.

- **Im Unterschied zur üblichen Katastervermessung werden bei der Neuvermessung nicht die alten Katastergrenzen wiederhergestellt.** Dies bedeutet, dass sich die Grundstückseigentümer weitgehend unabhängig von den alten Grenzen mit ihrem Nachbarn über einen neuen Grenzverlauf einigen können.

Die jeweilig benachbarten Grundstückseigentümer sollen sich im Vorfeld der Vermessung über den neuen Grenzverlauf im Klaren sein. Bei der Festlegung der Grenzen werden die alten Flurstücksgrenzen nicht wiederhergestellt. Vorhandene alte Grenzpunkte können jedoch, sofern dies sinnvoll erscheint, mitverwendet werden. Vornehmlich sollen jedoch die Grenzen des örtlichen Besitzstandes als neue Flurstücksgrenzen angehalten werden. Es ist sinnvoll, schon bekannte „Grenzverletzungen“ (z. B. die teilweise auf dem Nachbargrundstück stehende Garage oder andere Überbauten) bei dieser Gelegenheit mit zu regeln.

- Der Erfolg des Flurbereinigungsverfahrens wird wesentlich durch die gute Zusammenarbeit aller Beteiligten bestimmt. Wir bitten Sie daher, sich aktiv zu beteiligen und sich nach Möglichkeit schon rechtzeitig Gedanken zur Gestaltung Ihres Besitzstandes zu machen. Besprechen Sie Ihre Wünsche vorher mit Ihrer Familie und/oder mit einem anderen Teileigentümer. Verständigen Sie sich mit Ihrem Nachbarn auf eine sinnvolle Grenzziehung.

Bitte beachten Sie, dass bei dieser Neuvermessung keine „alten“, zurzeit noch gültigen Katastergrenzen, festgestellt oder sogar abgemarkt werden.

Möchten also Grundstückseigentümer die neue Grenzziehung genau an der derzeit gültigen Katastergrenze orientieren, so sollten sie eine dann für sie kostenpflichtige Grenzvorweisung bei einem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur (ÖbV) beantragen und durchführen lassen.

Es ist nicht Aufgabe des Vorstandes der TG bzw. des Landratsamtes Mittelsachsen, strittige Grenzverläufe richtig zu ermitteln. Eine dazu notwendige zivilrechtliche Klärung kann nicht durch ein Flurbereinigungsverfahren erreicht werden.

- Im Gespräch sollen nur sachlich gerechtfertigte Wünsche vorgetragen werden, da alle Grundstückseigentümer entsprechend ihrer Forderung wertgleich abzufinden sind.
- Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft ist verpflichtet, bei der Neuverteilung die Interessen aller Teilnehmer gerecht gegeneinander und untereinander abzuwägen.
- Sollten Grundstücksnachbarn in der bebauten Ortslage Vereinbarungen mit Geldausgleich abgeschlossen haben oder abschließen, so wird die technische Abwicklung zur Zahlung des Geldausgleiches im Neuordnungsplan geregelt.
- Sofern der Vollzug von Notarurkunden im Flurbereinigungsverfahren gewünscht wird, kann dies erst mit in Kraft treten des Neuordnungsplanes durchgeführt werden.
- Bei den neu gesetzten Grenzpunkten (Granitsteine, Kunststoffmarken, Bolzen oder auch Holzpflocke) handelt es sich um Vermessungszeichen, die lt. § 17 des sächsischen Ausführungsgesetzes zum Flurbereinigungs-gesetz (AGFlurbG) nicht beseitigt bzw. beschädigt werden dürfen. Wer diese Vermessungszeichen entfernt oder versetzt, begeht eine Ordnungswidrigkeit, welche mit Geldbußen geahndet wird.
- **Die neuen Flurstücksgrenzen werden erst mit der Rechtskraft des Neuordnungsplanes gültig. Bis zu diesem Zeitpunkt sind die alten Flurstücksgrenzen weiterhin verbindlich.**

Für weitere Auskünfte stehen Ihnen der Vorstandsvorsitzende der TG Herr Toralf Mertn und sein Stellvertreter Herr Dirk Rothe gern zur Verfügung. Sie sind erreichbar unter:

Herr Mertn: 03731-7991680

Herr Rothe: 03731-7991683

E-Mail der TG: tg-kleinbobritzsch@landkreis-mittelsachsen.de